



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0480/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 24.05.2025 in der Printausgabe und unter dem Reiter „Wochenkommentar“ einen Beitrag mit dem Titel „Krankenhaus [Name Stadt]: Streit und Heuchelei“. Darin geht es um die Schließung eines Klinikstandorts in einem kreisweiten Klinikverbund und die politische Diskussion in diesem Zusammenhang. In dem Landkreis wurde der besagte Klinikstandort geschlossen und um die Lücke zu schließen, sind Klinikneubauten geplant. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kommentars ist die besagte Klinik bereits geschlossen, neue Kliniken aber sind nicht im Bau. Der Autor legt im Text seine Position zur mangelhaften stationären Versorgung im Landkreis und Versäumnissen der Politik dar. Über den Landrat des Kreises schreibt er:

„Dass es an ihm Kritik gibt, muss sich Landrat [Name] (SPD) selbst zuschreiben. Gewählt wurde er auch wegen der Zusage, den Erhalt der Klinik-Standorte im [Region] zu prüfen. Im (...) Interview vor der Wahl im Januar 2023 hatte er gesagt, er verstehe die Sorgen der Kommunen wegen der Kosten für Neubauten – und dass zwei Bauvorhaben nicht finanzierbar seien. Im November 2023 hatte er im [Stadt] Rat die Bauvorhaben dann als finanzierbar bezeichnet.“

II. Beschwerdeführer ist der kritisierte Landrat. Er schreibt, er habe im Interview im Januar in der Tat gesagt, dass er zwei Neubauvorhaben für geschätzte 530 Millionen Euro für nicht finanzierbar erachte. Dieselbe Aussage habe er aber in der Ratssitzung im November 2023 ebenfalls getätigt. Die Niederschrift sei öffentlich zugänglich und seine wörtliche Aussage hierzu finde sich dort auch wieder [Anmerkung: Die Aussage des Landrats steht so im

Sitzungsprotokoll]. Also gebe es gar keinen Widerspruch, wie vom Autor dargestellt. Im Gegenteil: In der entsprechenden Ratssitzung habe der Landrat dargestellt, dass er gerade wegen der Unfinanzierbarkeit zweier Neubauten die Planung habe überarbeiten lassen. Die überarbeitete Planung sehe Kosten von etwa 356 Millionen Euro vor.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der Autor des Artikels. Der Autor des Texts verweist auf die Unterlagen zu den Ratssitzungen am 04.09.2024 und 27.11.2024.

In der Präsentation des Planungsbüros am 04.09. sei von zwei Neubauten an zwei Standorten die Rede. In der aktualisierten Präsentation des Büros vom 27.11. würden dann ebenfalls zwei Neubauten genannt. Dieser Planung habe der Kreistag inklusive des Landrats zugestimmt. Zeitweise habe der Landrat zwar von einem Neubau und einem Anbau (auf den ein Drittel der Kosten entfallen) gesprochen. Die Kosten für das neue Konzept habe der Landrat auf geschätzte 356 Millionen Euro beziffert. Doch nach Ansicht des Autors ist es „Wortklauberei“ und „individuelle Darstellung“, nun von einem Anbau und einem Neubau zu sprechen und das als „Planungswechsel“ zu bezeichnen – vor allem, nachdem in den Unterlagen des Planungsbüros dezidiert von zwei Neubauten die Rede gewesen sei.

Außerdem seien bei dem überarbeiteten Konzept mit der Kostenschätzung von 356 Millionen Euro entscheidende Aspekte nicht enthalten:

- Es müsse an einem Standort noch ein Parkhaus gebaut werden, das unbedingt benötigt werde. Diese Kosten seien in der Überarbeitung der Planung nicht enthalten.
- Die Planungsfirma rechne mit einer Schwankung der Kosten von bis zu 30 Prozent aufgrund der schwierigen Weltwirtschaft.
- Der Klinikverbund habe fast 30 Millionen Euro Schulden von einem alten Klinikbau. Der Verbund sei in der Hand des Kreises. Die Schulden müssten also in die Berechnung des Landrats einfließen, das sei aber nicht der Fall.
- Der Landrat beziehe in seine Kostenschätzung von 356 Millionen Euro eine Förderung von Land und Bund von 178 Millionen ein. Aber: Diese Berechnung der Förderung beruhe auf der ersten Kostenschätzung von 578 Millionen Euro. Außerdem stehe noch längst nicht fest, ob diese Förderung komme. Eine Entscheidung dazu werde im 1. oder 2. Quartal 2026 erwartet.

Auch der Chef der betreffenden Lokalredaktion äußert sich:

„Ich ergänze diese Stellungnahme um einen weiteren Beleg dafür, dass Herr [Name Landrat] ausreichend Platz eingeräumt wurde, um seine Sicht der Dinge im Detail darzulegen – zuletzt am 4.8.25 (siehe PDF „Landrat rechnet mit Baubeschluss“). Das passierte ohne Herrn [Name Landrat] Aufforderung, sondern von uns aus. Es ist deshalb sehr befremdlich, dass er sich trotzdem an den Presserat wendet. [Name Landrat] hat zudem weder [Name Autor] noch mich jemals angerufen oder schriftlich um ein Gespräch gebeten oder eine Stellungnahme geschickt. Im Übrigen haben sehr viele Menschen aus dem [Name Region] [Name Landrat] im Februar 2023 genau deshalb zum Landrat gewählt, weil sie ihn bei einer Veranstaltung der Bürgerinitiative zum Erhalt der Krankenhäuser [Name Ort] und [Name Ort], bei der ich anwesend war, so verstanden haben: Erhalt der bestehenden Krankenhaus-Struktur. Mehrere Neubauten seien nicht finanzierbar. Viele Bürger empfinden [Name Landrat] Haltung durch die später folgenden Aussagen als widersprüchlich und fühlen sich von ihm getäuscht.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss befindet mehrheitlich, dass sich die Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex befindet.

Der Autor des Textes konnte darlegen, warum er das überarbeitete Klinikkonzept des Landrats finanziell für nicht stimmig hält. Er liefert damit Anknüpfungstatsachen für seine Bewertung der Positionen des Landrats als inkonsistent.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

